

Berlin, 28. November 2023

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Stellungnahme zum RL-Vorschlag zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung

Zusammenfassung

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt als Dachverband ca. 150.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit über 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden, die einen Jahresumsatz von rund 1,328 Billionen Euro erwirtschaften. Das BGA-Netzwerk bündelt das Know-how von 43 Branchen- und 22 Landes- sowie Regionalverbänden und setzt sich vor Ort, in Berlin und Brüssel sowie in über 100 Organisationen weltweit für die Interessen seiner Mitglieder ein.

Der BGA unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission, im Rahmen der Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie Ziele für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen festzulegen, die die Mitgliedstaaten bis 2030 erreichen müssen. Wenn diese Ziele richtig und verhältnismäßig festgelegt werden, können sie die Verringerung der Lebensmittelabfälle entlang der Lebensmittelversorgungskette beschleunigen und gleichzeitig die Bemühungen der EU zur Erreichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung 12.3 (SDG 12.3) fördern.

1. Hintergrund

Großhandelsunternehmen aus dem Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft setzen sich schon heute aktiv und erfolgreich für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung ein, sowohl in ihren eigenen Betrieben als auch durch enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen entlang der Lieferkette. Einige haben sich selbst ehrgeizige Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung in ihren Betrieben gesetzt, berichten der Öffentlichkeit systematisch und regelmäßig über ihre Fortschritte und sind im Rahmen des EU-Verhaltenskodex konkrete Verpflichtungen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung eingegangen.

Die Erfolge dieser Maßnahmen gehen unter anderem aus den Ergebnissen der ersten EU-weiten Überwachung von Lebensmittelabfällen hervor, die von Eurostat veröffentlicht wurden. Darin wird gezeigt, dass der Großhandel, gemeinsam mit dem Einzelhandel, der Sektor mit der geringsten Menge an Lebensmittelabfällen ist. Beide verursachen gemeinsam nur 7 % der insgesamt anfallenden Lebensmittelabfälle.

2. Im Detail

2.1. Vergleichsjahr 2020

Gemäß Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) müssen die Mitgliedstaaten jährlich über ihr Lebensmittelabfallaufkommen berichten und dabei das Jahr 2020 als Bezugsjahr verwenden. Diese Wahl des Bezugsjahres steht im Gegensatz zu den im Nachhaltigkeitsziel 12.3 der Vereinten Nationen und in der

Herausgeber:

Bundesverband
Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen, e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Sebastian Werren
Agrar- und Ernährungswirtschaft
sebastian.werren@bga.de

Entschließung des Europäischen Parlaments zur "Farm to Fork"-Strategie genannten früheren Basiswerten.

Das Jahr 2020 stand im Zeichen der COVID-19-Pandemie, die den normalen Ablauf des täglichen Lebens erheblich beeinträchtigte, da viele Kunden von Lebensmittelgroßhändlern für längere Zeit geschlossen bleiben mussten. Trotz dieser Beschränkungen setzten die meisten Großhändler ihre Tätigkeit fort, wobei sie aufgrund der Schließungen im HORECA-Sektor häufig ein höheres Volumen bewältigen mussten. Selbst in diesen schwierigen Zeiten ist es dem Großhandel gelungen, die wenigsten Lebensmittelabfällen zu erzeugen. Die Kommission hat zwar behauptet, dass einige der COVID-19-bedingten Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgungskette ausgeglichen wurden, wie z. B. der Rückgang des Restaurantverbrauchs, der durch einen höheren Verbrauch in den Haushalten ausgeglichen wurde, aber diese mildernden Umstände wurden nicht angemessen analysiert oder belegt. Wir begrüßen die von der Kommission vorgesehene Flexibilität, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, vom Basisjahr 2020 abzuweichen und ein früheres Basisjahr zu wählen, sofern ausreichende Nachweise vorliegen und die Anforderungen des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 erfüllt sind. Es bleibt jedoch unklar, wie viele Daten von verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten erforderlich wären, um die Wahl eines früheren Basiswerts zu begründen. Dies birgt die Gefahr, dass die erheblichen Anstrengungen und Fortschritte, die unser Sektor seit mehr als einem Jahrzehnt gemacht hat, übersehen werden.

2.2. Ziele

Der BGA sieht das vorgeschlagene gemeinsame Pro-Kopf-Reduktionsziel von 30 % für Handel, Lebensmitteldienstleistungen und Haushalte bis 2030 kritisch. Mehr als die Hälfte der Lebensmittelabfälle, nämlich 53 %, werden von Haushalten erzeugt, während der Handel die wenigsten Lebensmittelabfälle erzeugt. Wie in Artikel 4 des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 der Kommission über die gemeinsame Methodik festgelegt, unterscheiden sich die Arten von Lebensmittelabfällen und die Faktoren, die das Aufkommen von Lebensmittelabfällen beeinflussen, in den verschiedenen Segmenten der Lieferkette erheblich. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Lebensmittelabfälle für jede Stufe getrennt bewertet werden. Großhändler halten sich an die Abfallhierarchie und bemühen sich, Lebensmittelabfälle von vornherein zu vermeiden. Sie investieren in technologische Lösungen, setzen automatisierte Bestell- und Prognosesysteme ein und suchen nach alternativen Verwendungsmöglichkeiten für nicht verkaufte Produkte, wie z. B. die Umwandlung in Marmelade, Tierfutter oder sogar Energie. Dies verdeutlicht das Erfordernis, dass sowohl der Begriff „Lebensmittelabfall“ klar definiert werden als auch zwischen Entsorgung (Abfall) und anderweitiger Verwertung unterschieden werden müsste. Der Sektor ist sich seiner Verantwortung bewusst und ergreift im Rahmen seiner Möglichkeiten aktive Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, zwischen unterschiedlichen Sektoren zu unterscheiden und separate Ziele festzulegen.

Außerdem ist nicht klar, was die Begriffe "pro Kopf" und "gemeinsam" in diesem Zusammenhang bedeuten. Einige Großhändler messen die Lebensmittelabfälle pro Quadratmeter Verkaufs- und Vertriebsfläche, und es ist daher unklar, wie sie mit "pro Kopf" beitragen können.

Der dem Entwurf beigefügten Folgenabschätzung zufolge bietet der Vorschlag eines gemeinsamen Ziels für diese Sektoren den Mitgliedstaaten die Flexibilität, die Abfallverringerung auf der Grundlage ihrer nationalen Gegebenheiten anzugehen. Dieser Ansatz bietet zwar den Vorteil, dass den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden kann. Er birgt aber auch ein

potenzielles Risiko: die Möglichkeit, bestimmte Wirtschaftsbeteiligte unverhältnismäßig stark zu belasten. In der Realität könnte der Befolgungsaufwand für Großhändler größer sein, was für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wie im Folgeabschätzungsbericht eingeräumt wird, eine große Herausforderung darstellen könnte. Wir erkennen an, dass Artikel 9A des Vorschlags vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kapazitäten der relevanten Akteure innerhalb der Lieferkette stehen. Wenn es sich jedoch als schwierig erweist, die Lebensmittelabfälle auf der Ebene der Haushalte genau zu messen, könnten gemeinsame Zielvorgaben dazu führen, dass Großhändler stärker in die Pflicht genommen werden, die 30 %ige Reduzierung zu erreichen. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass unser Sektor zur Rechenschaft gezogen wird, ohne dass unser Engagement und unsere Bemühungen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung gebührend anerkannt werden.

2.3. Kohärenz und Konsistenz mit anderen EU-Politiken

Der Vorschlag und die darin genannten Ziele sollten mit anderen EU-Gesetzesinitiativen in Einklang stehen. Der jüngste Vorschlag der Kommission zu Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse befasst sich zum Beispiel mit Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittel- und Verpackungsabfällen. Diesem Vorschlag zufolge wäre "hässliches" Obst und Gemüse, das lokal und direkt von den Erzeugern an die Verbraucher verkauft wird, von der Einhaltung der Vermarktungsnormen ausgenommen. Bisweilen müssen Großhändler Frischwaren aufgrund ästhetischer Anforderungen zurückweisen, um diese Vermarktungsnormen einzuhalten. Darüber hinaus müssen die möglichen Auswirkungen des Vorschlags über Verpackungen und Verpackungsabfälle auf die Lebensmittelverschwendung gründlich geprüft werden.

2.4. Quantitative Zielsetzung nicht erforderlich

Nach unserer Auffassung ist es nicht erforderlich, quantitative Ziele für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen für Lebensmittelunternehmen festzulegen: Lebensmittelabfälle bedeuten für Lebensmittelunternehmer wirtschaftliche Verluste. Jeder Unternehmer hat zum Ziel eine maximale Verwertung seiner Produkte zu erzielen. Hinzukommt, dass die Entsorgung von Lebensmitteln oft mit hohen Kosten verbunden ist.

Fallen dennoch Lebensmittelabfälle an, hängt das oft von Faktoren ab, die von den Unternehmern nicht beeinflusst werden können. Oftmals verhindern gesetzliche Bestimmungen die Verwertung als Lebensmittel. So ist uns z.B. aus unserer Mitgliedschaft folgender Fall bekannt: die amtliche Bescheinigung für die Einfuhr einer Sendung mit Fleisch in die EU wurde versehentlich durch den amtlichen Veterinär im Drittland falsch ausgefüllt. Das Fleisch wurde daraufhin an der EU-Grenzkontrollstelle nicht für die Einfuhr in die EU zugelassen und musste entsorgt werden, obwohl das Produkt einwandfrei war. In einem ähnlichen Fall wurde gekühltes Fleisch auf dem Transport in die EU ausversehen im Container gefroren. Da die Veterinärbescheinigung auf gekühltes Fleisch ausgestellt war, durfte auch hier die Ware nicht eingeführt werden. Auf solche gesetzlichen Vorgaben bzw. behördlichen Entscheidungen hat ein Unternehmen keinen Einfluss. Gleiches gilt z.B. auch für Exportbeschränkungen in Drittländer aufgrund von Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest. Diese Produkte haben oftmals keinen Absatzmarkt in der EU und müssen der Lebensmittelkette entzogen werden.